



+ + + kurz informiert + + +

Verabschiedung der Körperschaftsteuer-Richtlinien KStR 2015

Am 18.03.2016 wurden in Berlin die neuen Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 verabschiedet.

Im Bereich der Unterstützungskassenversorgung sind dadurch Neuerungen in folgenden Bereichen entstanden:

Die Abfindungsmöglichkeiten innerhalb der gemäß § 3 BetrAVG geregelten Abfindungshöchstgrenzen stellt auch bei „lediglich“ vertraglich unverfallbaren Versorgungszusagen keinen Verstoß gegen die Zweckbindung der Unterstützungskasse dar.

Ein Wechsel des Versorgungsträgers (Wechsel der Unterstützungskasse) wird in R 5.4 Absatz 3 Ziffer 2 nicht mehr aufgeführt und findet daher keine Anwendung mehr. Somit kann bis zu einer Klarstellung des Sachverhalts kein Wechsel des Versorgungsträgers mehr stattfinden. Laufende Vorgänge werden aktuell gestoppt.

Ein Durchführungswegwechsel von der Unterstützungskasse hin zur Pensionszusage im Sinne des § 6 a EStG ist nicht mehr ohne weiteres möglich.

Gemäß Randziffer 5.4. Absatz 4 Satz 2, der KStR 2015 ist eine Rückdotierungen an das Trägerunternehmen auch in den Fällen eines oben beschriebenen Durchführungswegwechsels nur erlaubt, wenn die Unterstützungskasse in ihrer Gesamtheit überdotiert ist.

Einen Link zur kompletten Körperschaftsteuerrichtlinie finden Sie auf der Homepage der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.



Martin Czajor
m.czajor@robav.de

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter unserer Service-Hotline:

08031 – 304 770